

Generell

- Es besteht eine landesweite Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Räumen und in den Unterrichtsräumen für alle ab dem 12. Lebensjahr, die gemäss der Verordnung des Bundes umzusetzen ist. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind dadurch erschwerte oder verunmöglichte Unterrichtsaktivitäten (Blasinstrumente), vorausgesetzt der Einhaltung eines zusätzlichen Abstands in grossen Räumlichkeiten mit guter Lüftung.
- Die bisherigen Schutzmassnahmen gelten weiterhin: Hände waschen, Schutzmasken tragen, Abstände einhalten, häufig lüften, Flächen reinigen.

Präsenzunterricht

- Alle Präsenzangebote im Einzelunterricht (inkl. Gesang) dürfen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen uneingeschränkt stattfinden.
- Gemeinsames Singen: sämtliche Gesangsaktivitäten in Gruppen, Kinder- und Jugendchöre bis 20 Jahre (Jahrgang 2001) sind erlaubt.
- Gemeindeübergreifende Ensembles stellen den Probebetrieb bis auf weiteres ein.
- Instrumentalgruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr (Jahrgang 2001) stattfinden.
- Instrumentalgruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte ohne Publikum) dürfen für Erwachsene ab 21 Jahre in Gruppen bis max. 5 Personen im Innenbereich und bis max. 15 Personen im Aussenbereich, mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (grösserer Abstand, Masken) stattfinden.

Fernunterricht

- SuS, die sich in Quarantäne befinden, werden via Fernunterricht unterrichtet.
- Die Unterrichtszeiten für Fernunterricht bleiben grundsätzlich gleich. SuS haben aufgrund ihrer Quarantäne kein Anrecht auf das Verschieben einer Lektion.
- LPs in Quarantäne oder Isolation erteilen Fernunterricht von zuhause aus, solange sie arbeitsfähig sind.

Anlässe - Konzerte

- Schutzkonzept muss vorhanden sein
- Konzerte und Anlässe ohne Publikum sind für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr (Jahrgang 2001) erlaubt. Der Anlass darf gefilmt und online übertragen werden.
- Maskenpflicht (mit Ausnahme der auftretenden Schülerinnen und Schüler bis und mit 6. Klasse und jener, die ein Blasinstrument spielen).
- Musiklager sind bis Jahrgang 2001 erlaubt. Ein Schutzkonzept muss vorhanden sein.